



**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Kultur und Gesellschaft
an der Universität Bayreuth
vom 1. August 2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Bachelorprüfung	3
§ 2	Zugang zum Studium, Qualifikation.....	3
§ 3	Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium, Regelstudienzeit.....	3
§ 4	Teilbereiche des Studiengangs	4
§ 5	Prüfungsausschuss.....	6
§ 6	Prüfende und Beisitzende	7
§ 7	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	7
§ 8	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	8
§ 9	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden.....	8
§ 10	Prüfungsbestandteile.....	9
§ 11	Prüfungsformen	9
§ 12	Bachelorarbeit.....	13
§ 13	Leistungspunktsystem.....	14
§ 14	Berücksichtigung von Schutzbestimmungen.....	15
§ 15	Berücksichtigung besonderer Belange Studenten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen	15
§ 16	Prüfungsnoten.....	16
§ 17	Prüfungsgesamtnote.....	16
§ 18	Bestehen der Bachelorprüfung.....	17
§ 19	Wiederholung einer Prüfung.....	18
§ 20	Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung	18
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten.....	19
§ 22	Mängel im Prüfungsverfahren	19
§ 23	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	19
§ 24	Ungültigkeit der Bachelorprüfung	20
§ 25	Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis	21
§ 26	Studienberatung.....	21
§ 27	Inkrafttreten.....	22
	Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen.....	23

§ 1

Zweck der Bachelorprüfung

¹Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung als berufsqualifizierender Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Bachelorstudienganges Kultur und Gesellschaft wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat grundlegende inhaltliche, theoretische und methodische Kompetenzen in den Bereichen der zwei gewählten Fächer verfügt und die von dieser Satzung vorgesehenen Fachkenntnisse erworben hat. ²Gleichermaßen wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass sie oder er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ³Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität durch die Kulturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.).

§ 2

Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:
 1. eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 87 ff. BayHIG und der Qualifikationsverordnung;
 2. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben.
- (2) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Kultur und Gesellschaft gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 3

Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium, Regelstudienzeit

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Kultur und Gesellschaft kann als Vollzeitstudiengang oder als Teilzeitstudiengang absolviert werden. ²Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss sich bei der Immatrikulation entscheiden, ob sie oder er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium durchführen will. ³Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. ⁴Das Vollzeitstudium umfasst sechs Semester inklusive der Bachelorarbeit (Regelstudienzeit). ⁵Das Teilzeitstudium umfasst 12 Semester einschließlich der Bachelorarbeit (Regelstudienzeit). ⁶Sofern in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die für das Vollzeitstudium festgelegten Fristen ebenso für das Teilzeitstudium.

- (2) Vorgeschriebene Praktika/Exkursionen sind in das Studium integriert und sollten innerhalb der Regelstudienzeit abgeleistet werden.
- (3) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) ¹Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden. ²Der Beginn zum Wintersemester wird empfohlen. ³Bei einem Studienbeginn zum Sommersemester ist eine individuelle Studienberatung erforderlich. ⁴Die Fächer Arabistik und Islamwissenschaft sind nur bei einem Studienbeginn zum Wintersemester wählbar.

§ 4

Teilbereiche des Studiengangs

- (1) ¹Das Studium des Bachelorstudiengangs Kultur und Gesellschaft ist modular gegliedert und besteht aus den folgenden Bereichen und Fächern:
 - **zwei Fächern** im Umfang von insgesamt 120 LP (60 LP pro Fach),
 - dem **Verzahnungsbereich** im Umfang von 15 LP
 - dem „Mobilitätsfenster“ (30 LP)
 - und der „Bachelorarbeit“ (15 LP).

²Folgende **Fächer** können gewählt werden:

- Arabistik
- Erziehungswissenschaften
- Geschichte
- Islamwissenschaft
- Linguistik
- Religionswissenschaft
- Sozial- und Kulturanthropologie
- Soziologie

³Jedes Fach ist mit allen angebotenen Fächern kombinierbar.

- (2) ¹Die Wahl der Fächer kann bis zum Beginn des zweiten Semesters im Vollzeitstudiengang bzw. des vierten Semesters im Teilzeitstudiengang geändert werden. ²Spätere Fachwechsel sind nur auf Antrag und nur nach Entscheidung des Prüfungsausschusses möglich, sofern noch gewährleistet ist, dass die oder der Studierende den Studiengang erfolgreich abschließen kann. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Prüfung im Studienfach endgültig nicht bestanden ist. ⁴Ein Wechsel

des Studienfachs kann nicht zu einer Verlängerung der in der Prüfungsordnung gesetzten Fristen führen.

- (3) ¹Die Ablegung zusätzlicher Prüfungen über den erforderlichen Umfang hinaus ist in folgenden Bereichen möglich; § 17 Abs. 1 ist zu beachten:

Bereich	Module
Fachstudium	
Arabistik	Arabische Soziolinguistik; Lektüre und Analyse von arabischen Texten
Geschichte	Alle Module bis auf „Einführung in das Geschichtsstudium“ und „Übung Public History“
Islamwissenschaft	Grundlagen der Islamwissenschaft 2; Vertiefungsseminar im Kontextfeld "Geschichte und Gesellschaft" 2; Thematische Quellenlektüre; Arabische Quellenlektüre c
Sozial- und Kulturanthropologie	Modulbereich B und D
Soziologie	A3, A5, C3, C4
Mobilitätsfenster	
Erziehungswissenschaft	EWS 14, EWS 15, EWS 16, EWS 17
Islamwissenschaft	Vertiefungsseminar im Kontextfeld "Geschichte und Gesellschaft" 3; Vertiefungsseminar im Kontextfeld "Ideen und Praxis" 2; Vertiefungsseminar im Kontextfeld "Ideen und Praxis 3 Arabische Quellenlektüre d
Sozial- und Kulturanthropologie	Bereich D
Soziologie	Spezielle Soziologie I bis III

²Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene zusätzliche Prüfungsleistungen besteht nicht.

- (4) ¹Wählbarer Bestandteil des Studiums kann die Ableistung eines Praktikums in einem berufsrelevanten Bereich außerhalb der Universität sein. ²Das Praktikum dient der Verbindung von Studieninhalten und Kompetenzen mit praktischen Anforderungen und damit einhergehend der Vertiefung von Wissen. ³Das Praktikum soll ferner der beruflichen Orientierung dienen und Kontakte

in die Berufspraxis etablieren. ⁴Die Dauer des Praktikums richtet sich dabei nach den Bestimmungen der jeweils gewählten Fächer. ⁵Studierende, die auf freiwilliger Basis ein länger dauerndes Praktikum oder weitere Praktika absolvieren möchten, werden dazu ausdrücklich ermutigt und dabei unterstützt. ⁶Die zeitliche Durchführung des Praktikums richtet sich nach den Erfordernissen der Praktikumsanbieter und wird von den Studierenden selbstständig organisiert. ⁷Art und Dauer der Praktikumsstätigkeit sind vom jeweiligen Praktikumsanbieter zu bescheinigen. ⁸Während des Praktikums ist ein Berichtsheft zu führen, welches über die Inhalte des Praktikums und dessen Bezüge zum Studium (Erkenntnisse, Erfahrungen etc.) Auskunft gibt. ⁹Die Länge des Berichts richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils gewählten Fächer und variiert je nach Umfang des Praktikums.

- (5) ¹Findet eine Lehrveranstaltung in Form eines Seminars statt, so wird der Erwerb der jeweiligen Kompetenzen neben den im Anhang gelisteten Prüfungen durch beispielsweise ein Referat (ca. 10 min), die Moderation einer Sitzung, einen Lexikon-Eintrag oder das Erstellen von Lesekarten (oder ähnlichen kleinen schriftlichen Leistungen) sichergestellt. ²Die Form und der Umfang werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ²Für alle wählbaren Fächer gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils ein Mitglied und eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter für den Prüfungsausschuss gewählt. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter werden je nach Fach vom Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät oder der Kulturwissenschaftlichen Fakultät aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 57 Abs. 1 Bayerisches BayHIG) der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät oder der Kulturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich,

spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.

- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den Fakultätsräten der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Prüfende können alle nach Art. 85 BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSch-PrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzende können alle Mitglieder der Universität Bayreuth herangezogen werden, die einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüfende oder Prüfender tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die oder der Prüfende. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüfende oder einen Prüfenden.

§ 7

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.

- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfenden, der Beisitzenden und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
- $$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
- mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden

- (1) Die Modulprüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt.

- (2) ¹Die Prüfungstermine und, soweit nicht im Anhang vorgegeben, die jeweilige Prüfungsform sowie die Dauer einer Prüfung werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben. ²Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden. ³Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekanntgegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus den im Anhang aufgeführten Modulprüfungen und der Bachelorarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11

Prüfungsformen

- (1) ¹Die Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Portfolioprüfung, Essays, Präsentationen, Lernportfolios und semesterbegleitende Aufgaben abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²In Fällen des Abs. 7 findet die Regelung von Satz 1 keine Anwendung. ³Bei Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ ist diese von einer oder einem zweiten Prüfenden zu bewerten.
- (4) ¹Klausuren werden in wenigstens 45 Minuten und höchstens 180 Minuten durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die oder der jeweilige Prüfende. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll

anzufertigen. ⁴Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

- (5) ¹Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) ¹Die Klausuren werden in der Regel von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ²Die Noten für die Klausuren werden gemäß § 16 von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁴Das bewertete Exemplar der Klausur verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (7) ¹Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. ²Werden Klausuren nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Bestimmungen der Abs. 4 und 6 Sätze 1 und 2 nur für den Teil, der nicht im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt. ³Die Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind von zwei Prüfenden zu erstellen. ⁴Von den Prüfenden ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. ⁵Enthält die Klausur nur zum Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. ⁶Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen.
- (8) ¹Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. ²Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. ³Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. ⁴Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. ⁵Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. ⁶Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note
- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
 - 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent
 - 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
 - 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
 - 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
 - 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
 - 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent

- 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
- 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
- 4,0 (ausreichend), wenn die Bestehensgrenze erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. ⁷Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. ⁸Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

⁹Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:

- Bestehensgrenzen,
- erreichte Punktzahl,
- Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl
oder Prozentsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

¹⁰Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. ¹¹§ 16 Abs. 2 findet hierbei entsprechend Anwendung.

¹²Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

- (9) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 30 Minuten. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden unter Heranziehung einer oder eines Beisitzenden in deutscher Sprache durchgeführt. ³Sofern es fachlich erforderlich ist, wird die mündliche Prüfung in einer anderen Fremdsprache durchgeführt; die Bekanntgabe erfolgt durch die oder den Prüfenden. ⁴Eine Prüfende oder ein Prüfender oder die oder der Beisitzende fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden oder der oder des Prüfenden und der oder des Beisitzenden, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von den Prüfenden oder von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfenden oder von der oder dem Prüfenden gemäß § 16 festgesetzt.
- (10) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörende zugelassen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden Zuhörende ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (11) ¹Hausarbeiten werden im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar verfasst. ²Das Thema wird von der oder dem zuständigen Prüfenden unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit beträgt neun Wochen; im Fach Sozial- und Kulturanthropologie beträgt die Bearbeitungszeit i.d.R. drei Wochen. ⁴Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann.

- ⁵In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des Prüfenden diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungsfrist entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁷Die Hausarbeit muss der oder dem Prüfenden bis zum letzten Tag der Vorlesungszeit des Folgesemesters vorgelegt werden. ⁸Eine Hausarbeit im Fach Sozial- und Kulturanthropologie muss in elektronischer Form als PDF vorbehaltlich der Sätze 5 und 6 spätestens bis zum 30.04. (wenn sich die Hausarbeit auf ein Seminar im Wintersemester bezieht) bzw. 31.10. (wenn sich die Hausarbeit auf ein Seminar im Sommersemester bezieht) an die oder den Prüfenden geschickt werden. ⁹Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ¹⁰Die oder der Prüfende setzt die Note gemäß § 16 fest. ¹¹Das bewertete Exemplar der Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (12) ¹Bei Präsentationen sind Thema, Art der Verschriftlichung, Dauer und Umfang mit der jeweiligen Dozierenden oder dem jeweiligen Dozenten abzuklären. ²Die Dauer einer Präsentation kann in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands (workload) 15 bis 90 Minuten betragen. ³Die Leistung ist entweder nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten oder aber gemäß § 16 zu benoten. ⁴Bei benoteten Präsentationen bildet die schriftliche Ausarbeitung die Grundlage der Benotung.
- (13) ¹Essays umfassen in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand (workload) max. zehn Seiten. ²Hierbei dürfen im Vollzeitstudium vier Wochen, im Teilzeitstudium acht Wochen Bearbeitungszeitraum nicht überschritten werden. ³Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. ⁴Im Fach Sozial- und Kulturanthropologie werden pro Seminar drei Essays im Umfang von jeweils drei bis vier Seiten (8.000-11.500 Zeichen inkl. Leerzeichen) zu den behandelten Themen verfasst; der Bearbeitungszeitraum für einen Essay beträgt i.d.R. eine Woche. ⁵Die oder der Prüfende setzt die Note gemäß § 16 fest.
- (14) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe der prüfenden Personen in gegenseitigem inhaltlichen Zusammenhang stehende Leistungen (Teilleistungen) zum selben Prüfungsgegenstand erbracht. ²Die einzelnen Teilprüfungsleistungen können schriftliche, mündliche und/oder praktische Leistungen (gemäß Abs. 4, 9, 11, 12, 13, 15, 16) sein, die in ihrer Gesamtheit die Modulprüfung für das betreffende Modul bilden. ³Gegenstand der Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilprüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 2; abweichend hiervon kann die Gewichtung der Teilprüfungsleistungen erfolgen wie im Anhang angegeben.
- (15) ¹Bei einem Lernportfolio handelt es sich um eine schriftliche Dokumentation fachlicher Inhalte nach vorgegebenen Kriterien. ²Die Form und die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem jeweiligen Prüfenden bekanntzugeben. ³Der Umfang des Lernportfolios bestimmt sich anhand der Modulgröße; bei Modulen von fünf Leistungspunkten sind sechs bis acht Seiten und bei Modulen von zehn Leistungspunkten zwölf Sei-

ten zu verfassen. ⁴Die Leistung ist entweder nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten (Alternative 1) oder aber gemäß §16 zu benoten (Alternative 2). ⁵Im Fall von Satz 4 Alternative 1 fließt das Ergebnis der Prüfungsleistung nicht in die Gesamtnote ein. ⁶Wird die Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet, so gelten die Wiederholungsregelungen von §19 entsprechend.

- (16) ¹Semesterbegleitende Aufgaben (z. B. kleine schriftliche Ausarbeitungen, kleine Präsentationen) werden modulbegleitend gestellt und angefertigt. ²Die Form, der Umfang und die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Prüfenden bekanntzugeben. ³Die Leistung ist entweder nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten (Alternative 1) oder aber gemäß § 16 zu benoten (Alternative 2). ⁴Im Fall von Satz 3 Alternative 1 fließt das Ergebnis der Prüfungsleistung nicht in die Gesamtnote ein. ⁵Wird die Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet, so gelten die Wiederholungsregelungen von § 19 entsprechend.

§ 12

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit wird in einem der beiden Fächer oder an der Schnittstelle beider Fächer als interdisziplinär angelegte Arbeit verfasst. ²In der Arbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem oder seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) ¹In Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses werden zwei Gutachterinnen und/oder Gutachter (gemäß § 6) festgelegt. ²Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter des entsprechenden Faches / der entsprechenden Fächer aus der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät und/oder aus der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. ³Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen. ⁴Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Bachelorarbeit im sechsten Semester (Vollzeitstudium) bzw. nach dem zehnten Semester (Teilzeitstudium) stattfindet.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 360 Stunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt 15 Wochen im Vollzeitstudium bzw. 30 Wochen im Teilzeitstudium. ³In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist um höchstens vier Wochen im Vollzeitstudium bzw. acht Wochen im Teilzeitstudium verlängern; der Antrag ist vor Ablauf der Abgabefrist der Bachelorarbeit zu stellen. ⁴Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach,

dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungsfrist entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (4) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher, englischer oder, sofern es fachlich erforderlich ist, in einer anderen Fremdsprache vorgelegt werden. ²Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Bachelorarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wurde.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form (druckbares PDF-Dokument) fristgemäß einzureichen. ²Die Einreichung erfolgt durch das Hochladen des Dokuments im Formularserver. ³Der Abgabetermin ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (6) Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten.
- (7) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückzugeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die beauftragten Gutachterinnen und/oder Gutachter weiter. ²Die Gutachten/Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jede Gutachterin oder jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest.
- (9) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (10) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System. ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 14

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studenten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.
- (2) ¹Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

§ 17 Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Fach A (Fachstudium und Fachanteile des Mobilitätsfensters)
- Fach B (Fachstudium und Fachanteile des Mobilitätsfensters)
- Verzahnungsbereich
- Bachelorarbeit

²Die Teilnoten errechnen sich als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten; im Anhang als nicht endnotenrelevant gekennzeichnete Module bleiben unberücksichtigt. ³Die Teilnoten gehen mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

- Fach A: 1-fach
- Fach B: 1-fach

- Verzahnungsbereich: 0,5-fach
- Bachelorarbeit: 1,5-fach.

⁴Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Werden in einem Fach gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 mehr Leistungspunkte erbracht, als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ⁶Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die Leistungspunkte des Modulbereichs überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum das Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen vier Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlussemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zur ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 18

Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Fächer, des Verzahnungsbereichs und der Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.

- (2) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des achten Semesters im Vollzeitstudium bzw. bis Ende des sechzehnten Semesters im Teilzeitstudium die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 5 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

§ 19

Wiederholung einer Prüfung

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Prüfungen zulässig. ³Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung kann in einer anderen Prüfungsform gemäß § 11 erfolgen; dies bestimmt die oder der Prüfende.
- (4) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Bachelorarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 20

Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung

Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 5 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 BayVwVfG.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Die Einsichtnahme ist bis sechs Monate nach Aushändigung des Zeugnisses möglich. ²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der oder dem Prüfenden geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.

- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 24

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25

Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden auf Antrag der oder des Studierenden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und der zwei gewählten Fächer. ³Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad Bachelor of Arts zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung B.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs und der beiden gewählten Fächer, die Prüfungsgesamtnote, die Fachnoten der beiden Fächer, die Note des Verzahnungsbereichs sowie Thema und Note der Bachelorarbeit. ²Die zusätzlichen Prüfungsleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen, soweit die oder der Studierende nichts Gegenteiliges beantragt. ³Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁴Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁵Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁶Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades Bachelor of Arts richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

§ 26

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) ¹Bei Fragen, die den Bachelorstudiengang Kultur und Gesellschaft betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, beraten die zuständigen Fachstudienberaterinnen oder Fachstudienberater des Bachelorstudiengangs Kultur und Gesellschaft. ²Die Namen sind dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

- (3) ¹Im Laufe des Semesters führen die zuständigen Fachstudienberaterinnen oder Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs durch. ²Die Beratung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,
 2. bei der Änderung von Fächern,
 3. nach nicht bestandenen Prüfungen,
 4. falls der Studienverlauf im Vollzeitstudium 30 Leistungspunkte bzw. im Teilzeitstudium 15 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 5. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel,
 7. vor einem Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium.

§ 27

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 2. August 2023 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 mit diesem Studiengang beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kultur und Gesellschaft an der Universität Bayreuth vom 4. April 2014 (AB UBT 2014/015), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kultur und Gesellschaft an der Universität Bayreuth vom 4. April 2014 (AB UBT 2014/015), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

1. Fachstudium
2. Verzahnungsbereich
3. Mobilitätsfenster
4. Bachelorarbeit

1. Fachstudium

Das Fachstudium der beiden gewählten Fächer umfasst jeweils 60 LP.

Fachstudium Arabistik (ohne Islamwissenschaft als zweites Fach)

Bereich Modul	SWS	LP	Prüfungsform	endnoten- relevant
Hocharabisch				
Arabisch-Intensiv 1	8	10	Klausur	ja
Arabisch-Intensiv 2	8	10	Klausur	ja
Arabisch-Intensiv 3	5	6	Klausur	ja
Arabisch-Intensiv 4	5	6	Klausur	ja
Summe Bereich Hocharabisch	26	32		
Dialekt				
Arabischer Dialekt 1	4	4	Mündliche Prüfung	ja
Arabischer Dialekt 2	4	4	Mündliche Prüfung	ja
Summe Bereich Dialekt	8	8		
Grundlagen				
Grundlagen der Arabistik	4	5	semesterbeglei- tende Aufgaben	ja
Summe Bereich Grundlagen	4	5		
Sprachwissenschaft				
Einführung in die arabische Sprachwissen- schaft	2	4	Klausur	ja
Einführung in die arabische Dialektologie	2	5	semesterbeglei- tende Aufgaben	ja
Arabische Soziolinguistik*	2	6	Hausarbeit	ja
Summe Bereich Sprachwissenschaft	4-6	9-15		

Bereich Modul	SWS	LP	Prüfungsform	endnoten- relevant
Quellenlektüre				
Lektüre und Analyse von arabischen Texten*	2	6	Hausarbeit	ja
Summe Bereich Quellenlektüre	0-2	0-6		
SUMME GESAMT	44	60		

*6 LP müssen entweder durch eine Lehrveranstaltung im Modul „Arabische Soziolinguistik“ oder eine Lehrveranstaltung im Modul „Lektüre und Analyse von arabischen Texten“ erworben werden.

Fachstudium Arabistik in Kombination mit Islamwissenschaft

Bereich Modul	SWS	LP	Prüfungsform	endnoten- relevant
Hocharabisch				
Arabisch-Intensiv 1	8	10	Klausur	ja
Arabisch-Intensiv 2	8	10	Klausur	ja
Arabisch-Intensiv 3	5	6	Klausur	ja
Arabisch-Intensiv 4	5	6	Klausur	ja
Summe Bereich Hocharabisch	26	32		
Dialekt				
Arabischer Dialekt 1	4	4	Mündliche Prüfung	ja
Arabischer Dialekt 2	4	4	Mündliche Prüfung	ja
Summe Bereich Dialekt	8	8		
Grundlagen				
Arabische Sprachgeschichte und Sprachvariation	2	5	semesterbegleitende Aufgaben	ja
Summe Bereich Grundlagen	2	5		
Sprachwissenschaft				
Einführung in die arabische Sprachwissenschaft	2	4	Klausur	ja
Einführung in die arabische Dialektologie	2	5	semesterbegleitende Aufgaben	ja

Bereich Modul	SWS	LP	Prüfungsform	endnoten- relevant
Arabische Soziolinguistik*	2	6	Hausarbeit	ja
Summe Bereich Sprachwissenschaft	4-6	9-15		
Quellenlektüre				
Lektüre und Analyse von arabischen Texten*	2	6	Hausarbeit	
Summe Bereich Quellenlektüre	0-2	0-6		ja
SUMME GESAMT	42	60		

*6 LP müssen entweder durch eine Lehrveranstaltung im Modul „Arabische Soziolinguistik“ oder eine Lehrveranstaltung im Modul „Lektüre und Analyse von arabischen Texten“ erworben werden.

Fachstudium Erziehungswissenschaft

Bereich Modul	SWS	LP	Prüfungsform	endnoten- relevant
Bildung und Kultur				
EWS 1: Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft	4	7	Hausarbeit/semesterbegleitende Aufgaben	ja
EWS 2: Theorien und Kontexte der Erziehungswissenschaft	4	5	semesterbegleitende Aufgaben	ja
EWS 3: Globale Verflechtungen, Diversität und Bildung	4	5	semesterbegleitende Aufgaben	ja
Summe Bereich Bildung und Kultur	12	17		
Pädagogisches Handeln in Organisationen				
EWS 4: Pädagogisches Handeln, pädagogischen Professionalität und Professionalisierung	4	8	Hausarbeit	ja
EWS 5: Organisationale und institutionelle Kontexte pädagogischer Praxis	4	7	Hausarbeit	ja
Summe Bereich Pädagogisches Handeln in Organisationen	8	15		
Psychologie in pädagogischen Kontexten				
EWS 6: Pädagogische und Differentielle Psychologie	6	8	Mündliche Prüfung/ Klausur	ja
EWS 7: Entwicklungspsychologie	4	5	Klausur	ja
EWS 8: Interkulturelle Psychologie	4	5	Präsentation	ja
EWS 9: Statistik	3	5	Klausur	ja
EWS 10: Einführung in die qualitative Sozialforschung	4	5	Präsentation	ja
Summe Bereich Psychologie in pädagogischen Kontexten	21	28		
SUMME GESAMT	41	60		

Fachstudium Geschichte

Bereich Modul	SWS	LP	Prüfungsform	endnoten- relevant
Einführung in das Geschichtsstudium	2	2	semesterbeglei- tende Aufgaben	ja
Vorlesung 1*	2	5	Mündliche Prüfung/ Klausur	ja
Vorlesung 2*	2	5	Mündliche Prüfung/ Klausur	ja
Vorlesung 3*	2	5	Mündliche Prüfung/ Klausur	ja
Proseminar Alte Geschichte oder Mittelal- terliche Geschichte	3	7	Hausarbeit	ja
Proseminar Geschichte der Frühen Neuzeit oder Neueste Geschichte	3	7	Hausarbeit	ja
Hauptseminar**	2	8	Hausarbeit	ja
Übung Public History	2	5	Präsentation/ Hausarbeit/Klausur	ja
Übung Historische Quellen (Fremdsprache)	2	6	Präsentation/ Hausarbeit/Klausur	ja
Übung Geschichte in der Praxis ***	2	5	Präsentation/ Hausarbeit/Klausur	ja
VL oder Ü Theorie der Geschichtswissen- schaften ***	2	5	Präsentation/ mündliche Prüfung/ Klausur	ja
Übung Grundwissenschaften ***	2	5	Mündliche Prüfung/ Klausur	ja
Übung Historische Forschung ***	2	5	Präsentation/ Hausarbeit	ja
SUMME GESAMT	26	60		

* Die VL können aus den Bereichen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Geschichte der Frühen Neuzeit, Neueste Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Geschichte Afrikas und Landesgeschichte ausgewählt werden. Jeder Bereich darf nur einmal ausgewählt werden.

** Das Seminar kann aus den Bereichen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Geschichte der Frühen Neuzeit, Neueste Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Geschichte Afrikas und Landesgeschichte ausgewählt werden.

*** Von diesen Modulen sind zwei Module zu absolvieren.

Fachstudium Islamwissenschaft

a. Module Islamwissenschaft in Kombination mit einem nicht-arabistischen Fach

Bereich Modul	SWS	LP	Prüfungsform	endnoten- relevant
Grundlagen der Islamwissenschaft 1	3	5	Klausur	ja
Grundlagen der Islamwissenschaft 2	2	5	Präsentation	ja
Arabisch-Intensiv 1*	8	10	Klausur	ja
Arabisch-Intensiv 2*	8	10	Klausur	ja
Arabisch-Intensiv 3*	5	6	Klausur	ja
Arabisch-Intensiv 4*	5	6	Klausur	ja
Thematische Quellenlektüre	4	10	Hausarbeit	ja
Einführung in das Kontextfeld „Geschichte und Gesellschaft“	3	6	Klausur	ja
UniCert Sprachkurs	2	2	Die Prüfungsleistung richtet sich nach dem gewählten Modul.	ja
SUMME GESAMT	40	60		

* Bei arabischen Vorkenntnissen von mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (entweder nachgewiesen durch ein Abitur auf Arabisch oder einen erfolgreichen Einstufungstest) können die Module Arabisch-Intensiv 1-4 (32 LP) wie folgt ersetzt werden:

Erwerb einer weiteren Fremdsprache mit Islambezug im Sprachenzentrum (Kiswaheli, Wolof oder Bambara, weitere Sprachen nach Rücksprache mit dem Lehrstuhl Islamwissenschaft: 16 SWS / 20 LP) **oder** einer modernen europäischen Fremdsprache im Sprachenzentrum im Programm UniCert (Englisch, Französisch, Russisch, weitere Sprachen nach Rücksprache mit dem Lehrstuhl Islamwissenschaft: 20 LP) **und** weiteren 12 LP in folgenden Modulen: Einführung in die arabische Sprachwissenschaft (4 LP), Arabische Quellenlektüre d (5 LP) und Arabische Quellenlektüre c (3 LP).

b. Module Islamwissenschaft in Kombination mit Arabistik

Bereich Modul	SWS	LP	Prüfungsform	endnoten- relevant
Grundlagen der Islamwissenschaft 1	3	5	Klausur	ja
Grundlagen der Islamwissenschaft 2	2	5	Präsentation	ja
Thematische Quellenlektüre	3	10	Hausarbeit	ja
Arabische Quellenlektüre c	2	3	semesterbegleitende Aufgaben	nein
Einführung in das Kontextfeld „Geschichte und Gesellschaft“	3	6	Klausur	ja

Bereich Modul	SWS	LP	Prüfungsform	endnoten- relevant
Vertiefungsseminar im Kontextfeld „Geschichte und Gesellschaft“ 2	2	5	Hausarbeit	ja
Einführung in das Kontextfeld „Ideen und Praxis“	3	4	Klausur	ja
Vertiefungsseminar im Kontextfeld „Ideen und Praxis“ 2	2	5	Präsentation	ja
Themenfeld „Islam in Afrika“	3	5	Klausur	ja
Berufsqualifikation 1		10	Praktikumsbericht	nein
UniCert Sprachkurs	2	2	Die Prüfungsleistung richtet sich nach dem gewählten Modul.	ja
SUMME GESAMT	25	60		

Fachstudium Linguistik

Bereich Modul	SWS	LP	Prüfungsform	endnoten- relevant
GL-1: Grundlagen				
GL-1: Einführung in die Germanistische Linguistik	4	7	Klausur	nein
Summe Bereich GL-1	4	7		
GL-2: Aufbau				
GL-2: Techniken, Theorien und Methoden der Germanistischen Linguistik	2	7	Klausur	nein
Summe Bereich GL-2	2	7		
GL-3: Vertiefung				
GL-3.1: Proseminar	2	5	Klausur/Hausarbeit	ja
GL-3.2: Proseminar	2	5	Klausur/Hausarbeit	ja
GL-3.3: Proseminar	2	5	Klausur/Hausarbeit	ja
GL-3.4: Vorlesung	2	5	Mündliche Prüfung	ja
Summe Bereich GL-3	8	20		
GL-4: Spezialisierung				
GL-4.1: Hauptseminar	2	8	Hausarbeit	ja
GL-4.2: Hauptseminar	2	8	Hausarbeit	ja
Summe Bereich GL-4	4	16		
GL-5: Methoden				
GL-5.1: Theorien und Methoden der Empirischen Sprachwissenschaft	2	5	semesterbegleitende Aufgaben	ja
GL-5.2: Datenerhebung und Datenaufbereitung	2	5	semesterbegleitende Aufgaben	ja
Summe Bereich GL-5	4	10		
SUMME GESAMT	22	60		

Fachstudium Religionswissenschaft

Bereich Modul	SWS	LP	Prüfungsform	endnoten- relevant
REL A: Grundlagen der Religionswissenschaft				
REL A1: Religionswissenschaft - Klassische Ansätze	4	5	Semesterbegleitende Aufgaben	nein
REL A2: Religionswissenschaft - Neuere Ansätze	2	5	Hausarbeit	ja
Summe Bereich REL A	6	10		
REL B: Religionsgeschichte				
REL B1: Einführung Religionsgeschichte	2	5	semesterbegleitende Aufgaben	ja
REL B2: Vertiefung Religionsgeschichte I	2	5	Klausur/ mündliche Prüfung	ja
REL B3: Vertiefung Religionsgeschichte II	2	5	Essay	ja
Summe Bereich REL B	6	15		
REL C: Religiöse Gegenwartskultur				
REL C1: Einführung Religiöse Gegenwartskultur	2	5	semesterbegleitende Aufgaben	ja
REL C2: Vertiefung Religiöse Gegenwartskultur I	2	5	Klausur/ mündliche Prüfung	ja
REL C3: Vertiefung Religiöse Gegenwartskultur II	2	5	Essay	ja
Summe Bereich REL C	6	15		
REL D: Spezialisierung				
REL D1: Independent Studies		5	semesterbegleitende Aufgaben	ja
REL D2: Spezialisierung	2	5	Hausarbeit	ja
Summe Bereich REL D	2	10		
REL E: Methoden				
REL TMR: Theorie und Methodologie der Religionsforschung	2	5	Klausur/mündliche Prüfung/Essay	ja

Bereich Modul	SWS	LP	Prüfungsform	endnoten- relevant
REL MET: Sozialwissenschaftliche Religions- forschung oder: REL TÜR: Türkische Sprache und Quellen- lektüre	2	5	semesterbeglei- tende Aufgaben Klausur	nein
Summe Bereich REL E	4	10		
SUMME GESAMT	24	60		

Fachstudium Sozial- und Kulturanthropologie

Bereich Modul	SWS	LP	Prüfungsform	endnoten- relevant
A: Einführung in die Sozial- und Kultur- anthropologie				
A1: Einführung in die Sozial- und Kulturan- thropologie	6	10	Klausur	ja
A2: Geschichte und Debatten der Sozial- und Kulturanthropologie	4	5	Klausur	ja
A3: Wissenschaftliches Schreiben	2	5	Lernportfolio	nein
Summe Bereich A	12	20		
B: Teilbereiche der Sozial- und Kultur- anthropologie¹				
B1: Politik und Recht	2	5	Hausarbeit/ Klausur/Essays	ja
B2: Verwandtschafts- und Geschlechterbe- ziehungen	2	5	Hausarbeit/ Klausur/Essays	ja
B3: Wirtschaft	2	5	Hausarbeit/ Klausur/Essays	ja
B4: Religion	2	5	Hausarbeit/ Klausur/Essays	ja
B5: Technologien	2	5	Hausarbeit/ Klausur/Essays	ja
B6: Entwicklung	2	5	Hausarbeit/ Klausur/Essays	ja
Summe Bereich B	6	15		
C: Methoden				
C2: Ethnographische Forschung: Theorie und Praxis	4	10	Lernportfolio und Forschungsbericht	ja
Summe Bereich C	4	10		
D: Aktuelle Forschungsthemen				
D: Aktuelle Forschungsthemen (hier als „kleines D-Modul“ = 3 LP)	2	3	Präsentation	nein
Summe Bereich D	2	3		
H: Sprache²				
H: Sprache	3 x 4	3 x 4	Klausur	nein
Summe Bereich H	12	12		
SUMME GESAMT	36	60		

¹ Die Studierenden wählen aus dem Modulbereich B drei Module aus. In jedem dieser Module erwerben sie 5 LP.

² Die Studierenden wählen eine Sprache aus und belegen darin drei aufeinander aufbauende Kurse. Bei Vorkennt-
nissen kann in Übereinkunft mit dem Sprachenzentrum mit einem fortgeschrittenen Kurs begonnen werden.

Dabei ist darauf zu achten, dass nach Einstufung durch das Sprachenzentrum noch drei entsprechende Kurse in der Sprache belegt werden können. Ist das nicht der Fall, ist eine andere Fremdsprache zu wählen.

Fachstudium Soziologie

Bereich Modul	SWS	LP	Prüfungsform	endnoten- relevant
A: Einführung				
Einführung in die Soziologie (Vorlesung und Tutorium)	4	5	Klausur	ja
Propädeutikum	2	5	semesterbegleitende Aufgaben	nein
Sozialtheorien	2	5	Hausarbeit	ja
Historisches Grundwissen	2	5	semesterbegleitende Aufgaben	ja
Klassikerlektüre	2	5	Hausarbeit/ Mündliche Prüfung	ja
Summe Bereich A	12	25		
B: Grundlagen				
Wissens- und Kultursoziologie	2	5	Klausur	ja
Politische Soziologie	2	5	Klausur	ja
Globale Soziologie	2	5	Klausur	ja
Summe Bereich B	6	15		
C: Methoden				
Sozialstrukturanalyse	2	5	Klausur/semesterbegleitende Aufgaben	ja
Empirische Sozialforschung	4	5	Klausur	ja
Methodenvertiefung (qualitativ)	2	5	semesterbegleitende Aufgaben	ja
Methodenvertiefung (quantitativ)	2	5	semesterbegleitende Aufgaben	ja
Summe Bereich C	10	20		
SUMME GESAMT	28	60		

2. Verzahnungsbereich (15 LP)

Der Verzahnungsbereich setzt sich aus drei Pflichtmodulen zusammen, die ungeachtet der gewählten Fachkombination von allen Studierenden des Studiengangs zu absolvieren sind:

Bereich Modul	SWS	LP	Prüfungsform	endnoten- relevant
KuG 1: Gesellschaftstheorien	4	5	Klausur	ja
KuG 2: Bildungs- und Sozialisationstheorie	4	5	Klausur/mündliche Prüfung	ja
KuG 3: Kulturtheorie und Kulturvergleich	4	5	Klausur/Hausarbeit/ mündliche Prüfung	ja

3. Bereich „Mobilitätsfenster“ (30 LP)

Das Mobilitätsfenster umfasst das vertiefende Studium in einem gewählten Fach oder beiden gewählten Fächern im Umfang von 30 LP an der Universität Bayreuth oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule. Studierende können ihre jeweiligen Schwerpunkte ausbauen und sich spezifizieren. Je nach fachlicher Schwerpunktsetzung können in einem Fach zwischen 0 und 30 LP erbracht werden. Um in einem Fach die Bachelorarbeit schreiben zu können, müssen im Mobilitätsfenster mindestens 15 LP in diesem Bereich erworben werden.

Die folgende Übersicht stellt die fachspezifischen Komponenten für das vertiefende Studium in Bayreuth dar:

Arabistik

Bereich Modul	SWS	LP	Prüfungsform	endnoten- relevant
Semester im arabischsprachigen Ausland		30	Je nach zuständiger Einrichtung	ja

Oder:

Bereich Modul	SWS	LP	Prüfungsform	endnoten- relevant
Sprachkurs oder Berufspraktikum in einem arabischsprachigen Land		10	Nachweis bestandener Sprachkurse oder Praktikumsbericht	nein

Bereich Modul	SWS	LP	Prüfungsform	endnoten- relevant
Auswahl Arabistik (Module mit Bezug zur Arabistik an der Universität Bayreuth oder an den benachbarten Universitäten Bamberg und Erlangen)		max. 20	Je nach zuständiger Einrichtung	ja
Auswahl Afrikanistik (Module mit Bezug zur Afrikanistik an der Universität Bayreuth)		max. 10	Die Prüfungsleistung richtet sich nach dem gewählten Modul.	ja

Erziehungswissenschaft

Bereich Modul	SWS	LP	Prüfungsform	endnoten- relevant
EWS 11: Vertiefungsmodul Methodenlehre	3/4	5	semesterbeglei- tende Aufgaben/ Essay	ja
EWS 12: Praktikum		5	Praktikumsbericht	nein
EWS 13: Sozialpsychologie	4	5	Klausur	ja
EWS 14: Interpretation und Bewertung er- ziehungswissenschaftlicher Stu- dien	2	5	Hausarbeit	ja
EWS 15: Vertiefungsmodul: Fall rekonstruk- tive Forschung	3	5	semesterbeglei- tende Aufgaben	ja
EWS 16: Vertiefungsmodul 1	2/4	5	Klausur/Präsenta- tion/Hausarbeit	ja
EWS 17: Vertiefungsmodul 2	2/4	5	Klausur/Präsenta- tion/Hausarbeit	ja

Sozial- und Kulturanthropologie

Bereich Modul	SWS	LP	Prüfungsform	endnoten- relevant
B: Teilbereiche der Sozial- und Kulturanthropologie ¹	2	5	Hausarbeit/ Klausur/Essays	ja
D1:Aktuelle Forschungsthemen 1	2	5	Hausarbeit/ Klausur/Essays	ja
D2:Aktuelle Forschungsthemen 2	2	5	Hausarbeit/ Klausur/Essays	ja
D: Aktuelle Forschungsthemen (hier als „kleines D-Modul“ = 3 LP)	2	3	Präsentation	nein
F1: Praxisseminar	2	3	Übernehmen organi- satorischer Aufga- ben	nein
F2: Berufspraktikum	2	9	Praktikumsnachweis und Bericht	nein

¹Im Mobilitätsfenster ist ein Modul aus dem Modulbereich B zu belegen. Die im Fachstudium belegten Module aus diesem Modulbereich dürfen nicht erneut eingebracht werden.

Hinweise:

- (1) Wir raten Studierenden der Sozial- und Kulturanthropologie dringend dazu, das Mobilitätsfenster für einen Studienaufenthalt im Ausland zu nutzen.
- (2) Das Berufspraktikum kann im In- oder Ausland durchgeführt werden. Um die lokalen Gegebenheiten im Sinne des Studiums angemessen kennenlernen zu können, wird eine Praktikumsdauer von drei Monaten dringend empfohlen.

Geschichte

Es können weitere Lehrveranstaltungen aus den Modulen des Fachstudiums belegt werden.

Islamwissenschaft

Bereich Modul	SWS	LP	Prüfungsform	endnoten- relevant
Studium oder Praktikum in einem arabisch-sprachigen Land		30	Bei Studium: je nach Anforderungen der Universität Bei Praktikum: Praktikumsbericht	nein

Oder:

Bereich Modul	SWS	LP	Prüfungsform	endnoten- relevant
Studium an einer deutschen Universität in den Fachdisziplinen Islamwissenschaft, Arabistik oder islamische Theologie		30	je nach Anforderungen der Universität bzw. Fachbereich	nein

Oder:

Studium an der Universität Bayreuth mit folgendem Modulangebot:

a. Islamwissenschaft ohne Arabistik:

Bereich Modul	SWS	LP	Prüfungsform	endnotenrele- vant
Arabische Quellenlektüre d*	2	5	Hausarbeit	ja
Einführung in das Kontextfeld „Ideen und Praxis“*	2	4	Klausur	ja
Vertiefungsseminar im Kontextfeld „Ideen und Praxis“ 4*	2	6	semesterbegleitende Aufgaben	ja
Arabischer Dialekt 1	4	4	Mündliche Prüfung	ja
Arabischer Dialekt 2	4	4	Mündliche Prüfung	ja
Berufsqualifikation 2		5	Praktikumsbericht	nein
UniCert Sprachkurs	2	2	Die Prüfungsleistung richtet sich nach dem gewählten Modul.	ja

*Diese Module sind die Mindestanforderung, wenn die Bachelorarbeit im Fach Islamwissenschaft geschrieben wird.

b. Islamwissenschaft in Kombination mit Arabistik:

Bereich Module	SWS	LP	Prüfungsform	endnoten- relevant
Arabische Quellenlektüre d*	2	5	Hausarbeit	ja
Vertiefungsseminar im Kontextfeld „Geschichte und Gesellschaft“ 3*	2	5	Präsentation	ja
Vertiefungsseminar im Kontextfeld „Ideen und Praxis“ 3*	2	5	semesterbegleitende Aufgaben	ja
Grundlagen der Islamwissenschaft 2	2	5	Präsentation	ja
Nachbardisziplin 1	2	5	Die Prüfungsleistung richtet sich nach dem gewählten Modul.	ja
Nachbardisziplin 2	2	5	Die Prüfungsleistung richtet sich nach dem gewählten Modul.	ja

*Diese Module sind die Mindestanforderung, wenn die Bachelorarbeit im Fach Islamwissenschaft geschrieben wird.

Linguistik

Bereich Modul	SWS	LP	Prüfungsform	endnoten- relevant
Kurzpraktikum		5	Praktikumsbericht (6 - 10 Seiten)	nein
Semesterpraktikum		30	Praktikumsbericht (20 Seiten)	nein
1 oder 2 weitere PS des Moduls GL-3.1	2	5	Hausarbeit/Klausur	ja
1 oder 2 weitere PS des Moduls GL-3.2	2	5	Hausarbeit/Klausur	ja
1 oder 2 weitere PS des Moduls GL-3.3	2	5	Hausarbeit/Klausur	ja
1 oder 2 weitere V des Moduls GL-3.4	2	5	Mündliche Prüfung	ja
1 oder 2 weitere HS des Modulbereichs GL-4 Spezialisierung	2	8	Hausarbeit	ja

Religionswissenschaft

Bereich Modul	SWS	LP	Prüfungsform	endnoten- relevant
Rel F 1: Fachvertiefung Religionswissen- schaft I	2	5	Klausur/mündliche Prüfung/Essay	ja
Rel F 2: Fachvertiefung Religionswissen- schaft II	2	5	Klausur/mündliche Prüfung/Essay	ja
Rel F 3: Fachvertiefung Religionswissen- schaft III	2	5	Hausarbeit	ja
Rel F 4: Fachvertiefung Religionswissen- schaft IV	2	5	Klausur/mündliche Prüfung/Essay	ja
Rel F 5: Fachvertiefung Religionswissen- schaft IV	2	5	Klausur/mündliche Prüfung/Essay	ja
Rel F 6: Praktikum		5	Praktikumsbericht	nein

Soziologie

Bereich Modul	SWS	LP	Prüfungsform	endnoten- relevant
Spezielle Soziologie I	2	5	Hausarbeit	ja
Spezielle Soziologie II	2	5	Hausarbeit	ja
Spezielle Soziologie III	2	5	Hausarbeit	ja
Lehrforschung	4	10	Forschungsbericht	ja
PK: Praktikum		5	Praktikumsbericht	nein

4. Bereich „Bachelorarbeit“ (15 LP)

Die Bachelorarbeit kann wahlweise in einem der beiden Fächer oder interdisziplinär in beiden Fächern angefertigt werden. Das Modul „BAA Bachelorarbeit“ umfasst die Bachelorarbeit, die mit 12 LP gewichtet wird, sowie ein begleitendes Seminar im Umfang von 3 LP in dem Fach, in dem die Arbeit geschrieben wird (bei interdisziplinären Bachelorarbeiten: in einem der beiden Fächer).

Bereich Modul	SWS	LP	Prüfungsform	endnoten- relevant
Bachelorarbeit				
BAA Bachelorarbeit		12	Bachelorarbeit	ja
Begleitseminar*	2	3	Die Prüfungsleitung richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Fächer.	nein
Summe Bachelorarbeit		15		

* Im Fach Sozial- und Kulturanthropologie kann alternativ zum Begleitseminar ein weiteres Modul C (klein) belegt werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Thema des Moduls einen inhaltlichen Bezug zum Thema der Bachelorarbeit aufweist.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 19. Juli 2023 und
der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 27. Juli 2023, Az. A 3376/3 - I/1.

Bayreuth, 01. August 2023

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', is written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 01. August 2023 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 01. August 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 01. August 2023.